

**Folgende Stellungnahmen wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4(2) BauGB zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Brüggemannsche Koppel“ der Stadt Schwarzenbek abgegeben und sollten wie folgt abgewogen werden:**

**5 Deutsche Telekom AG**

Die Deutsche Telekom AG teilt mit, dass zum B-Plan 25 ihrerseits keine Bedenken und Anregungen vorzutragen sind.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

**11 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume teilt mit, dass gegen die Planabsicht der Stadt Schwarzenbek keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme

Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

**21 Kreis Herzogtum-Lauenburg – Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur**

**Fachdienst Straßenverkehr**

Der Fachdienst Straßenverkehr regt an folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Anordnung der Beschilderung ist bei der Verkehrsaufsicht des Kreises zu beantragen.
- Es darf in verkehrsberuhigten Bereichen nur auf den dafür vorgesehenen Stellen geparkt werden. Der Parkraumbedarf ist angemessen zu berücksichtigen.
- Jedes Ziel im verkehrsberuhigten Bereich soll nach höchstens 300m Fahrstrecke zu erreichen sein.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen der folgenden detaillierten Ausführungsplanung der Erschließung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

## **Fachdienst Bauaufsicht**

Es wird angeregt, im Teil B Text Punkt 1.2 die Bedeutung des Begriffs 'Straßenbegrenzungslinie' in diesem Zusammenhang klarer darzustellen. (Dieser Punkt wird auch vom Fachdienst Städtebau und Planungsrecht angeregt)

### Abwägungsvorschlag:

Die textliche Festsetzung wurde entsprechend geändert.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

## **Fachdienst Abfall und Bodenschutz**

Der Abwägungsvorschlag zu dem folgenden Punkt:

*„Bismarckstraße 19: P 1 - Fall; hier ist die Klassifizierung noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der durchgeführten Tätigkeiten im Rahmen eines Transportunternehmens werden Verunreinigungen vermutet.“*

### Abwägungsvorschlag:

*Keine Berücksichtigung, da das Flurstück nicht im Geltungsbereich des B-Planes liegt.“*

kann nicht nachvollzogen werden.

Abwägungsvorschlag:

Es ist richtig, dass das Flurstück der Bismarckstraße 19 im Geltungsbereich des B-Planes liegt. Es muss sich hier aber um einen (Schreib)fehler in den Unterlagen handeln, denn das Gebäude bzw. das betreffende Flurstück dient seit weit über 100 Jahren ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken. Ein Transportunternehmen war dort nie ansässig – wohl aber auf der anderen Straßenseite – und somit außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

Das Grundstück Brüggemannstraße 3 ist ein Altstandort, also ein ehemaliger Gewerbestandort und keine z.B. Mülldeponie.

### Abwägungsvorschlag:

Berücksichtigung. Es wird das entsprechende Planzeichen verwandt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

## **Fachdienst Brandschutz**

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der LBO sinngemäß zu beachten.

Es ist eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

**Fachdienst Wasserwirtschaft**

Für den Fall, dass auf eine Immissionsbetrachtung verzichtet werden soll, wird die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Aussicht gestellt, wenn der Drosselabfluss auf max. 10 l/s begrenzt wird und der Regenrückhalteraum so ausgelegt wird, dass eine Überstauhäufigkeit nicht mehr als einmal in 10 Jahren zu erwarten ist.

Abwägungsvorschlag:

Auf eine detaillierte Immissionsbetrachtung wird verzichtet. In der weiteren Planung wird der Drosselabfluss auf max. 10 l/s begrenzt und der Regenrückhalteraum so ausgelegt, dass ein Überstau nur einmal in 10 Jahren zu erwarten ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

Es wird um eine rechtzeitige Beteiligung bei der Erarbeitung eines detaillierten Abwasserkonzeptes gebeten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der weiteren Planung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

Die Versickerung auf den Einzelgrundstücken hat den Regeln der Technik zu entsprechen. Es wird um Vorlage des erwähnten Bodengutachtens gebeten.

Bei der Lage des RRB ist auf eine vernünftige Zuwegung für Unterhaltungs- und Wartungszwecke (z.B. Entschlammung) zu achten!

Aufgrund der Nähe zum Spielplatz wird eine Einzäunung angeregt.

Der Antrag für das Regenrückhaltebecken ist an den Fachdienst, Frau Mannes, zu richten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der weiteren Planung .

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

**Fachdienst Naturschutz**

Der Landschaftsplanentwurf stellt im südlichen Drittel des Plangebietes Grün- und Ausgleichsflächen als Ziel dar und keine Bauflächen. An der Grenze ist ein Knick vorgesehen. Der B-Planentwurf sieht weiterhin die Haupteinschließung in der geplanten Ausgleichsfläche des Landschaftsplanes vor.

Die Stadt weicht mit dieser Planung von ihrem Landschaftsplan ab. In der Begründung ist zu ergänzen, warum dies geschieht.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise Berücksichtigung.

Der Landschaftsplan und der FNP sind in ihren Aussagen zu der Fläche des B-Planes nicht identisch. Dabei ist der F-Plan neueren Datums. Der B-Plan wurde aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt, der an dieser Stelle Wohnbauflächen ausweist. Der Landschaftsplan wird im Rahmen einer zukünftigen Fortschreibung angepasst.

Die Anlage eines Knicks wurde im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung nicht weiterverfolgt, da mit Rücksicht auf die Verschattungsprobleme bei südlicher Lage eines Knicks entlang der Wohngrundstücke diese Maßnahme planerisch nicht sinnvoll ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

Der Knickschutzstreifen neben den Knicks im Westen und Nordwesten wird ausdrücklich begrüßt. Die vorhandenen Knicks sollten nach § 21 (1) LNatSchG in den B-Plan übernommen werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen werden berücksichtigt, die Knicks werden nachrichtlich in den B-Plan übernommen.

Neben dem Regenrückhalteraum ist ein Spielplatz festgesetzt. Aus der Abwägung nach § 4(1) und der Begründung ist jedoch zu entnehmen, dass kein Spielplatz vorgesehen ist. Die Diskrepanz ist zu beseitigen.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt, die Aussagen zum Kinderspielplatz werden in der Begründung des B-Plans korrigiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

Die bestehenden Wohngebiete sollten in die Bilanzierung mit einbezogen werden, da eingriffsrelevant.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auch ohne die Aufstellung des B-Plans wären Nutzungserweiterungen, Anbauten etc. im Rahmen des § 34 BauGB in diesem Bereich zulässig. Die Einbeziehung dieser Flächen erfolgte vorrangig, um den Lärmschutz entlang der Bahn festzusetzen. Mit der Festsetzung der zulässigen baulichen Nutzung von 0,3 wird keine erhebliche Mehrbebauung ermöglicht. Vielmehr sind die Baufelder auf die nördlichen bereits bebauten Grundstücksflächen reduziert. Dadurch entsteht insbesondere keine Möglichkeit einer 2. Bautiefe. Insofern bereitet der B-Plan in diesen Baufeldern keine zusätzlichen Eingriffe vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

Knicks gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Neben 3 Knickdurchbrüchen soll der Knick an der Brüggemannstraße verschmälert werden. Der Ausgleich sollte nicht im Verhältnis von 1:1 für die Knickdurchbrüche und 1:0,5 für die Verschmälerung, sondern grundsätzlich im Verhältnis 1:1 stattfinden. Darüber hinaus kann zum Ausgleich die Anlage weiterer Knicks in Betracht kommen. Die vorgesehene Maßnahme auf der externen Ausgleichsfläche wird als sinnvolle Maßnahme anerkannt, jedoch als nicht ausreichend erachtet, sodass die erforderliche Ausnahme gem. §30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21(3) LNatSchG nur bei einer Neubilanzzierung in Aussicht gestellt werden kann.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Der Regelwert für den Knickaustgleich für die Knickdurchbrüche wird aus fachlicher Sicht für ausreichend eingestuft, da er die Qualität der im vorliegenden Fall betroffenen Knickabschnitte berücksichtigt. Der Knickdurchbruch von der Brüggemannstraße im westlichen Teil zur Einzellerschließung des dortigen Grundstücks betrifft einen Knickabschnitt, der als gehölzfreier mit Ruderalflur bewachsener Wall ausgebildet ist (vgl. Bestandsplan und Erläuterungsbericht GOFB Seite 7). Ein höherer Ausgleichsbedarf lässt sich daher nicht ableiten.

Auch beim Knick an der Westgrenze (für den Fußwegeanschluss vom Dachsweg) handelt es sich im Bereich des Durchbruchs um einen gehölzfreien Abschnitt mit Brennessel-Giersch-Bewuchs. Die beiden wertgebenden Eichen-Überhälter sind zu erhalten, entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt. Auch in diesem Bereich ist ein höherer Ausgleichsbedarf nicht gerechtfertigt.

Im Bereich des Knickdurchbruchs für die Erschließungsstraße ist eine normale Ausprägung des Knicks gegeben. Überhälter sind allerdings nicht vorhanden.

Im Bereich des zu verschmälernden Knicks sollen die sukzessive entstandenen Sträucher auf der grünlandzugewandten Seite beseitigt werden, so dass wieder eine einheitliche Breite des 2-reihigen Knicks entsteht. Dabei wird nicht in den Wall eingegriffen. Erst durch diese Maßnahme wird der Knick als solcher erkennbar, da die sukzessive entstandenen Sträucher den Eindruck eines beliebigen, flächigen Bewuchses entstehen lassen. Der Charakter des übrigen Knickabschnittes ändert sich nicht grundlegend. Daher ist ein Ausgleichsfaktor von nur 1:0,5 angesetzt, zumal der Knick grundsätzlich erhalten wird.

Auf der planexternen Ausgleichsfläche werden bei einer Grabenlänge von ca. 200 m und 20 %iger Anpflanzung etwa 40 m Gehölzlängen erreicht. Dies ist ohnehin mehr als der errechnete Bedarf von 30 lfm. Zusätzliche Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

Die Begründung ist entsprechend den Aussagen des Fachbeitrages anzupassen, da die Flächen aufgrund der Vornutzung als Grünland nur zu 50% angerechnet werden können. Weiterhin ist dahingehend zu ergänzen, dass in der Zeit vom 01.03. bis zum 01.10. keine maschinelle Bodenbearbeitung stattfinden darf.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Aussagen zum Ausgleich werden in der Begründung zum B-Plan entsprechend ergänzt und die Flächengröße korrigiert. Die vorgeschlagene Ergänzung des Fachbeitrages wird berücksichtigt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

Sollten die Ausgleichsflächen und/oder Maßnahmen nicht im Eigentum der Stadt sein, sind sie für den vorgesehenen Zweck mit einer Vereinbarung bzw. mit einem Vertrag zwischen Flächeneigentümer und Stadt auf Dauer rechtlich zu sichern.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Vertragsentwurf wird vorbereitet. Die Hinweise zum Zeitablauf werden berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,          Nein-Stimmen,          Enthaltungen

## **Städtebau und Planungsrecht**

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die nur als Fuß- und Radweg dienen sollen, sind über eine Knödellinie von den übrigen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zu trennen.

In den Nutzungsschablonen ist das Baufeld J nicht aufgeführt.

Es wird angeregt, die Baugrenze auch im farbigen Plan in der sw-Darstellung aufzunehmen.

Es sollte klarer dargestellt werden, welche Schallschutzmaßnahmen in welchem Baufeld vorzusehen sind.

In der Begründung sollte der Begriff ‚Toskana-Häuser‘ entfallen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,          Nein-Stimmen,          Enthaltungen

## **26 Handwerkskammer Lübeck**

Die Handwerkskammer Lübeck teilt mit, dass zum B-Plan25 aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,          Nein-Stimmen,          Enthaltungen

## **30 Schleswig-Holstein Netz AG ehemals E.ON Hanse AG**

Wunschgemäß wurde die Schlesig-Holstein Netz AG an diesem Verfahrensschritt nicht mehr beteiligt.

Abwägungsvorschlag:

-

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,          Nein-Stimmen,          Enthaltungen

**31 E.ON Netz GmbH**

Wunschgemäß wurde die E.ON Netz GmbH an diesem Verfahrensschritt nicht mehr beteiligt.

Abwägungsvorschlag:

-

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,          Nein-Stimmen,          Enthaltungen

**34 Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach Herzogtum Lauenburg**

Der Gewässerunterhaltungsverband erweitert seine Stellungnahme um das Gebiet der Ausgleichsfläche dergestalt, dass sichergestellt werden sollte, dass ein 5m breiter Streifen ab Böschungsoberkante beidseitig des Gewässers von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, da auch auf der südöstlichen Seite des Hegegrabens eine manuelle Gewässerunterhaltung erforderlich sein kann.

Beginn und Ende von Bepflanzungsmaßnahmen sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,          Nein-Stimmen,          Enthaltungen

**38 AG 29**

die AG 29 regt an, die Im Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch umzusetzen.

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche im Niederungsbereich der schwarzen Bek sollten durch ein Monitoring dokumentiert werden. Eine spätere Überplanung der fläche beispielsweise für weiteren Wohnungsbau müsse ausgeschlossen werden.

Die AG 29 bittet um Zuleitung des Beschlusses und um die weitere Beteiligung im B-Planverfahren.

Abwägungsvorschlag:

Über die grundbuchliche Sicherung wird eine dauerhafte Widmung der Ausgleichsfläche zu Gunsten des Naturschutzes gewährleistet. Eine Inanspruchnahme für bauliche Zwecke ist damit ausgeschlossen.

Teilweise Berücksichtigung (teilweise nur bezogen auf das Monitoring) und Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,          Nein-Stimmen,          Enthaltungen

## **44 Amt Schwarzenbek Land**

Das Amt Schwarzenbek Land teilt mit, dass das Amt gegen den B-Plan 25 keine Einwände erhebt.

### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

## Anregungen der Bürger

### **Bürger A**

Der Bürger A regt eine Überprüfung der Zufahrtswege und der Verkehrsführung an – vor allem unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Baufahrzeuge in der Bauphase. Der Begegnungsverkehr von Lastwagen im Kurvenbereich vor dem Haus Brüggemannstr. 15 sei gefährlich. Es wird eine Einbahnstraßenregelung ggfls. unter Anbindung der Bismarckstraße an die Tangente oder Öffnung der Pflasterstraße.

### Abwägungsvorschlag:

Keine Berücksichtigung. Die Fahrbahnbreite entspricht den Empfehlungen der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen). Eine Anbindung der Bismarckstraße an die Umgehungsstraße widerspricht den Grundzügen, die die Stadt mit der Anlage der Umgehungsstraße verfolgt, nämlich den „Schleichverkehr“ aus den Wohngebieten herauszuhalten; eine Öffnung der Pflasterstraße würde bedeuten, dass das Baugebiet „Sachsenwald“ zusätzlichen Verkehr aufnehmen müsste – aber auch hier finden noch Bautätigkeiten statt mit dem daraus resultierenden LKW-Verkehr.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

Die Anbindung des Baugebietes in der geplanten Art sei wegen des Kurvenbereichs problematisch; Es sprächen keine Sicherheitsbedenken gegen eine Anbindung in Form einer Kreuzung bei der Schäferkoppel.

### Abwägungsvorschlag:

Die Art der Anbindung des neuen Baugebietes an die Brüggemannstraße wurde in mehreren Gesprächen und unter den verschiedensten Gesichtspunkten – auch unter Beteiligung seitens der Anwohner - eingehend erörtert. Um die verkehrliche Belastung der bestehenden Bebauung durch die neue Bebauung des B-Planes so gering wie möglich zu halten wurde die jetzige Form der Anbindung gewählt. Um Gefährdungen im Kurvenbereich gar nicht erst entstehen zu lassen, wurde die Einmündung deutlich vor den Kurvenbereich gelegt. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung und durch die rechts-vor-links-Regelung dürfte die Einmündung die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf der Brüggemannstraße zusätzlich vermindern und damit die Gefahr von Unfällen senken.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen,      Enthaltungen

Die folgenden TÖB's wurden ebenfalls angeschrieben, haben aber nicht geantwortet:

- Die Landesplanung SH,
- die Deutsche Bahn AG,
- die Deutsche Post AG,
- das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten,
- das Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr – über Straßenbauamt Lübeck,
- das Amt für Katastrophenschutz,
- das Archäologische Landesamt,
- das Landesamt für Denkmalpflege SH,
- das staatliche Umweltamt Itzehoe, das Staatliche Umweltamt – Außenstelle Lübeck,
- das Forstamt Trittau,
- die AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH,
- die Landwirtschaftskammer SH,
- das Erzbischöfliches Amt Kiel,
- die IHK Lübeck,
- die Ev. Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek,
- das Nordelbische Kirchenamt,
- die Autokraft GmbH,
- die Stadtwerke Schwarzenbek,
- Kabel Deutschland,
- der Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband SH und
- der Naturschutzbund Deutschlands